

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

13. Jahrgang Potsdam, den 14. August 2002 Nummer 34	
---	--

InhaltSeiteMinisterium des InnernEingliederung der Gemeinde Altthymen in die Stadt Fürstenberg/Havel694Eingliederung der Gemeinde Barsdorf in die Stadt Fürstenberg/Havel694Eingliederung der Gemeinde Blumenow in die Stadt Fürstenberg/Havel694Eingliederung der Gemeinde Steinförde in die Stadt Fürstenberg/Havel694Eingliederung der Gemeinde Tornow in die Stadt Fürstenberg/Havel694Eingliederung der Gemeinde Zootzen in die Stadt Fürstenberg/Havel694

Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 33/2002

Eingliederung der Gemeinde Altthymen in die Stadt Fürstenberg/Havel

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern Vom 30. Juli 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der Gemeinde Altthymen in die Stadt Fürstenberg/Havel des Amtes Fürstenberg genehmigt. Die Eingliederung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

Eingliederung der Gemeinde Barsdorf in die Stadt Fürstenberg/Havel

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern Vom 30. Juli 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der Gemeinde Barsdorf in die Stadt Fürstenberg/Havel des Amtes Fürstenberg genehmigt. Die Eingliederung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

Eingliederung der Gemeinde Blumenow in die Stadt Fürstenberg/Havel

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern Vom 30. Juli 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der Gemeinde Blumenow in die Stadt Fürstenberg/Havel des Amtes Fürstenberg genehmigt. Die Eingliederung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

Eingliederung der Gemeinde Steinförde in die Stadt Fürstenberg/Havel

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern Vom 30. Juli 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der Gemeinde Steinförde in die Stadt Fürstenberg/Havel des Amtes Fürstenberg genehmigt. Die Eingliederung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

Eingliederung der Gemeinde Tornow in die Stadt Fürstenberg/Havel

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern Vom 30. Juli 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der Gemeinde Tornow in die Stadt Fürstenberg/Havel des Amtes Fürstenberg genehmigt. Die Eingliederung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

Eingliederung der Gemeinde Zootzen in die Stadt Fürstenberg/Havel

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern Vom 30. Juli 2002

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 9 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) die Eingliederung der Gemeinde Zootzen in die Stadt Fürstenberg/Havel des Amtes Fürstenberg genehmigt. Die Eingliederung wird am Tag der nächsten landesweiten Kommunalwahlen 2003 wirksam.

Brandenburgische Universitätsdruckerei, K.-Liebknecht-Str. 24-25, 14476 Golm DPAG, PVST A 11271 Entgelt bezahlt

Amtsblatt für Brandenburg Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg	
696	Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 34 vom 14. August 2002

Herausgeber: Minister der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Kundigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulassig; sie muss bis spatestens 5 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0